

Satzung der Stadt Willich über die Einrichtung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 25.04.2024

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, und des § 15 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIntG) vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a) sowie des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1182), in Kraft getreten am 18.11.2023, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz, Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Willich errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen, notdürftigen und vorübergehenden Unterbringung von
 - a. ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz;
 - b. Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern im Sinne des § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
 - c. Obdachlosen.
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Die Stadt Willich nimmt bei Bedarf weitere Übergangsheime zum Zwecke der Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen in Betrieb oder stellt bei nicht mehr vorhandenem Bedarf Übergangsheime außer Betrieb.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Willich und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungs- bzw. Ordnungsverfügung nutzen kann.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, den Rahmen der Benutzung und die Ordnung dort regelt.
- (3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhaft Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 10,00 € und höchstens 10.000,00 €

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungs- bzw. Ordnungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person sowie das Übergangsheim bezeichnet sind sowie den Unterkunftsschlüssel. Ein Nutzungsbescheid über die Höhe der Benutzungsgebühren und den Beginn der Zahlungspflicht wird separat gegen schriftliche Bestätigung ausgehändigt.
- (2) Über die Belegung der öffentlichen Einrichtung entscheidet die Stadt Willich nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen aus Gründen der Ordnung, der Notwendigkeit durch weitere Zuweisungen und der Zweckmäßigkeit sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Willich ist Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn die Unterbringungsverpflichtung der Stadt nach §§ 1 und 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz entfällt, der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 12 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert, schwerwiegende oder mehrfach trotz Abmahnung gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Übergangsheime oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 3) verstoßen hat. Zur Wiedereinweisung in ein anderes Übergangsheim (Verlegung) kann die Einweisung auch aus organisatorischen Gründen widerrufen werden.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen und besenrein zu verlassen, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die Kosten für eine Zwangsräumung werden dem betroffenen Benutzer auferlegt.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Willich.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Willich erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Nutzungsgebühren. Eine uneingeschränkte Gebührenpflicht besteht für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten (Strom, Wasser und Abwasser).
- (2) Gebührenpflichtig sind alle Benutzer der Übergangsheime. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Leistungsberechtigte nach §§ 2 und 3 AsylbLG. Bei Leistungsberechtigten mit Einkommen, welches die Regelleistung aller in der Bedarfsgemeinschaft befindlichen Personen übersteigt, besteht die Gebührenpflicht lediglich bis zur Höhe dieses übersteigenden Einkommens.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft gem. § 3 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar innerhalb von drei Werktagen nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im Übrigen zum 1. des Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Überzahlte Gebühren werden verrechnet oder erstattet.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist entgeltlich. Dabei beträgt die monatliche Gebühr pro Person inkl. sämtlicher Wohnnebenkosten 356,02 €

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Willich haftet gegenüber den Benutzern für Schäden, die von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer haften für Schäden, die sie schuldhaft an der Unterkunft, den Einrichtungen und an dem ihnen zum Gebrauch überlassenen Inventar verursachen. Sie haben für die Wiederherstellung des vorherigen Zustands zu sorgen. Falls die Stadt die Wiederherstellung selbst durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, haben sie die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 7 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die sich aus dieser Satzung und der Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen über Schadensersatz gemäß § 6 dieser Satzung.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Einrichtung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime vom 18.05.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25.04.2024
Stadt Willich

gez.
Pakusch
(Bürgermeister)